

lung der staatlichen Aufgabe zu unterrichten und darüber in Versammlungen des Instituts oder der Gewerkschaftsorganisation Rechenschaft abzulegen.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts haben eine große Verantwortung bei der politischen und fachlichen Entwicklung des Apothekenwesens. Sie haben bei der Lösung ihrer Aufgaben mit allen Mitarbeitern des Gesundheitswesens, den gesellschaftlichen Organisationen und der Bevölkerung zusammenzuarbeiten und ihre Erfahrungen auszuwerten.

(3) Das Institut arbeitet mit allen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammen, die Einfluß auf die Entwicklung des Apothekenwesens haben.

(4) Für die Erfüllung der staatlichen Aufgabe stützt sich das Institut auf die Mitwirkung von Arbeitsgruppen, die sich aus Mitarbeitern des Gesundheitswesens und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen zusammensetzen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch seinen Direktor vertreten. Im Falle der Verhinderung des Direktors Anden die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 für die Vertretung im Rechtsverkehr Anwendung.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt bei der Vertretung des Direktors für seinen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushalts nur vom Direktor, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

(5) Der Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts bedarf der Bestätigung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird durch den Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der erste Stellvertreter des Direktors wird vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden durch den Direktor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Einwilligung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorfälle zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zum Institut.

Anordnung Nr. 2* zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln.

Vom 15. Mai 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Dem § 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 8. September 1953 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln (ZBl. S. 450) ist folgender Absatz anzufügen:

„Die im jeweils gültigen Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel** besonders bezeichneten Gesundheitspflegemittel sind, soweit sie in Apotheken abgegeben werden, zur Verordnung auf Kosten der Sozialversicherung zugelassen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1953 Nr. 35 S. 450)

** Das Jeweils gültige Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel wird auf Grund des 5 * Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz (GBl. II 1964 S. 502) vom Minister für Gesundheitswesen herausgegeben.